

Satzung

Satzung des RuG Victoria Legden & Holtwick e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11.12.2007 gegründete Verein führt den Namen „RuG Victoria Legden & Holtwick“ (Rehabilitation und Gesundheitssportverein Victoria Legden & Holtwick) und hat seinen Sitz in Legden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und in den Fachverbänden des LSB NRW an. Sie erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung aller Sportarten im Bereich des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports. Die Mitglieder nehmen an regelmäßigem Training und an Wettkämpfen teil. Der Verein verpflichtet sich, Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport sowie Funktionstraining als ergänzende Leistung zur Rehabilitation im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der Förderung der sozialen Integration für den betroffenen Personenkreis durchzuführen.
2. Im Bedarfsfall kann für jede im Verein betriebene Sportart eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung eingerichtet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt, der Vorstand ist jedoch berechtigt, einen von den Mitgliedern der Abteilung zu bestimmenden Leiter mit einzelnen Aufgaben zu betrauen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 7 der Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Quartalsende (mithin zum 31.03., zum 30.06., zum 30.09., bzw. 31.12. eines jeden Jahres) zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung/Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht bezüglich der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung/Austrittserklärung fällig gewordenen bzw. werdenden Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Maßregelung

2.

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Verein Maßregelungen beschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mahnung bedarf
 - c) vereinsschädigendem Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen

Maßregelungen sind:

- a) Verweis
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In Fällen des § 6 Abs. 1 a, c, d der Satzung ist vor der Entscheidung des Vorstandes dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an das Mitglied. Die Entscheidung des Vorstandes über die verhängte Maßregelung ist dem Betroffenen per eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des betroffenen Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung, Stimm- und Wahlrecht

1.

2.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
a)Entgegennahme der Berichte des Vorstandes b)Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer c)Entlastung und Wahl des Vorstandes d)Wahl der Kassenprüfer e)Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten f)Genehmigung des Haushaltsplanes g) Satzungsänderungen h)Beschlussfassung über Anträge i)Verhandlungen der Berufung gegen eine Maßregelung (vgl. § 6 Abs. 3 der Satzung) j)Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12 der Satzung k)Auflösung des Vereins (§ 12 der Satzung)

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3.Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand per Aushang in den Übungsstätten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4.Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung

5.Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 6 der anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

7.Anträge können gestellt werden:

a)von jedem erwachsenden Mitglied (vgl. § 3 a) der Satzung b)vom Vorstand

8.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9.Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10.Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einen durch ihn Beauftragten (Schriftführer) geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und ebenso von den Vorstandsversammlungen werden Protokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und/oder Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

11.Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. 12.Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

13.Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. 14.Mitglieder, denen kein Stimmrechts zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 9 Vorstand

1.Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

a) der Vorsitzende b) der stellvertretende Vorsitzende c) der Kassenwart/Schatzmeister d) Schriftführer

Gerichtlich und außer gerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, etwaiger Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht sämtliche Angelegenheiten des Vereins und erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft über seine Tätigkeit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und kann verbindlich Ordnungen erlassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Ferner kann der Vorstand für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.

3.Um die Kontinuität der Vereinsleitung und Vereinsarbeit nicht zu stören, beträgt die erste Amtszeit des 1. Vorsitzender 4 Jahre, die erste Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden 5 Jahre, die erste Amtszeit des Kassenwarts 6 Jahre und die des Schriftführers 3 Jahre. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes für jeweils mindestens 5 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

4.Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter bzw. seinem Beauftragten (Schriftführer) zu unterzeichnen sind.

§ 10 Kassenprüfer

1.Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem etwaig vom Vorstand eingesetzten Ausschuß angehören dürfen.

2.Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3.Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, und zwar bis zum Widerruf ihrer Ernennung durch die Mitgliederversammlung mit ebenfalls Zweidrittelmehrheit. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Zu Ehrenmitgliedern können auch solche Personen ernannt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 12 Auflösung

1.Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2.Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Amt befindlichen Vorstand.

3.Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V. oder einer vergleichbaren von der Mitgliederversammlung zu benennenden Institution zu, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Dezember. 2007 von der Mitgliederversammlung des neu gegründeten Vereins „Rehabilitations- und Gesundheitssportverein Victoria Legden“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.